



Einbürgerungsverfahren

Reglement des Gemeinderates

vom 12. April 2011

Politische Gemeinde Tägerwilen



Zur einfacheren Lesbarkeit gelten die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Personenkreis

Diese Richtlinien gelten für Bewerber mit einer ausländischen Nationalität.

1.2 Grundlagen

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Einbürgerung sind in folgenden Gesetzen geregelt:

- Bundesgesetz über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG, 141.0)
- Gesetz über das Kantons – und Gemeindebürgerrecht (141.1)

1.3 Bestandteile des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht besteht aus drei Teilen:

- Schweizer Bürgerrecht
- Kantonsbürgerrecht
- Gemeindebürgerrecht (Politisch)

1.4 Gesamter Verfahrensablauf

In Anlehnung an das kantonale Gesetz ist der Verfahrensablauf und die Zuständigkeit in Tägerwil wie folgt geregelt:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Vorverfahren für die Erteilung der Eidg. Einbürgerungsbewilligung | Gemeinderat der Politischen Gemeinde |
| 2. Erteilung Eidg. Einbürgerungsbewilligung | Bundesamt für Migration |
| 3. Erteilung des Gemeindebürgerrecht | Gemeindeversammlung |
| 4. Erteilung des Kantonsbürgerrecht | Grosser Rat |

Schematische Darstellung im Anhang.



2	Voraussetzungen
2.1	Wohnsitzerfordernis Das Wohnsitzerfordernis ist im Bundes- und Kantonsrecht geregelt (12 Jahre Schweiz, 6 Jahre Kanton Thurgau und 3 Jahre Gemeinde).
2.2	Eignung Die Einbürgerung setzt voraus, dass der Bewerber hierzu geeignet ist. Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none">• die deutsche Sprache verstehen und sprechen,• in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein,• mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut sein und diese akzeptieren,• die Rechtsordnung, vorallem die Gleichberechtigung von Mann und Frau, beachten und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden,• über eine ausreichende Existenzgrundlage verfügen. Ehegatten und in Partnerschaft eingetragene Personen stellen in der Regel ein gemeinsames Einbürgerungsgesuch und durchlaufen das Verfahren gemeinsam. Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr können im Gesuch der Eltern eingeschlossen werden. Sollte sich ein Partner für die Einbürgerung nicht eignen, so wird das Paar nicht eingebürgert.
3	Verfahrensablauf in Tägerwil
3.1	Verfahrensabschnitte <ol style="list-style-type: none">1. Selbsttest, muss durch den Gesuchsteller und die Partnerin einzeln ausgefüllt werden.2. Zum Gespräch im Gemeinderat werden alle im Gesuch eingeschlossenen Personen erwartet.3. Der Kursbesuch gilt als Vorbereitung zum Wissenstest.4. Der Wissenstest muss durch alle im Gesuch eingeschlossenen Personen ab dem 15. Altersjahr abgelegt werden.5. Antrag an die Gemeindeversammlung.
3.2	Selbsttest Zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch und allen Unterlagen ist ein Selbsttest einzureichen. Der Selbsttest soll aufzeigen, ob die Grundvoraussetzungen gemäss Punkt 2.2 für die Einbürgerung gegeben sind.



3.3 Gespräch im Gemeinderat

Das Gespräch im Gemeinderat soll über den Stand der Integration sowie über die Sprachkenntnisse Aufschluss geben. Als integriert gilt, wer die Gemeinde kennt, am öffentlichen Geschehen interessiert ist und darüber Bescheid weiss. Soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, in der Gemeinde oder zu örtlichen Institutionen gehören zur Integration.

3.4 Kursbesuch

Als Vorbereitung auf den Wissenstest wird **empfohlen**,

- den Integrationskurs der Stadt Kreuzlingen (www.kreuzlingen.ch)
- die Kurse des gewerblichen Bildungszentrum Weinfelden (www.gbw.ch)
- die Kurse des HEKS infra (www.heks.ch)
- die Kurse des BBM Bildungszentrum für Bau und Mode, Kreuzlingen (www.bbm.tg.ch)
- ein weiteres Kursangebot nach Rücksprache

zu besuchen.

Die Kosten für die Kursbesuche sind durch den Bewerber zu tragen.

3.5 Wissenstest

Als letzte Hürde hat der Bewerber einen Wissenstest abzulegen.

Im Wissenstest wird geprüft, ob der Bewerber die wichtigsten staatlichen Grundsätze des schweizerischen Regierungssystems kennt sowie über organisatorische Fragen der Gemeinde und des Kantons orientiert ist. Der Wissenstest befragt im Wesentlichen über folgende Bereiche der Schweiz, des Thurgaus und der Gemeinde:

- Geschichte der Schweiz bis heute
- Geografie der Schweiz
- die Institutionen der Demokratie
- die Schweiz heute / Allgemeines Wissen

3.6 Gemeindeversammlung

Nach bestandenem Wissenstest beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.



4	Gebühren
4.1	Verfahrensgebühren in der Gemeinde
	<ul style="list-style-type: none">• Personen nach dem vollendeten 18. Altersjahr (eingeschlossen sind minderjährige Kinder) Fr. 1'200.00• Ehepaar (eingeschlossen sind minderjährige Kinder) Fr. 1'800.00• Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 600.00
	<p>Die Verfahrensgebühr wird bei Einreichung des Gesuches in Rechnung gestellt. Wird die Gebühr nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das Gesuch zurückgewiesen und eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.</p> <p>Bei Ablehnung des Einbürgerungsgesuches durch den Gemeinderat (Pkt. 3.3) wird die Gebühr zur Hälfte zurückerstattet.</p>
5	Schlussbestimmungen
5.1	Ausnahmen
	<p>Über Ausnahmen bzw. Abweichungen von diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.</p>
5.2	Auskünfte
	<p>Auskunftsstelle ist die Gemeindekanzlei.</p>
5.2	Inkraftsetzung
	<p>Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Juli 2011.</p>
5.3	Genehmigung durch den Gemeinderat
	<p>GRB Nr. 102 vom 12. April 2011</p>



Übersicht des Verfahrensablaufs

